

4161/AB XXI.GP

Eingelangt am: 09.09.2002

BM für Wirtschaft und Arbeit:

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 4118/J betreffend Praxis der Vergabe von Beratungsdienstleistungen und PR-Dienstleistungen, welche die Abgeordneten Dr. Cap und Genossen am 9. Juli 2002 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu Punkt 1 der Anfrage:

Im Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit bestehen gemäß § 13 Abs 1 Bundesvergabegesetz (BVergG), BGBl. I Nr. 56/1997 idF BGBl. I Nr. 125/2000 interne Vergaberichtlinien auf der Grundlage der ÖNORM A 2050, Ausgabe 1.1. 1993, die neben der Vergabe von Liefer- und Bauaufträgen auch die Vergabe von Leistungsaufträgen regeln.

Antwort zu Punkt 2 der Anfrage:

Die Vergaberichtlinien des BMWA sehen keine von der ÖNORM A 2050, Ausgabe 1.1. 1993, abweichenden Regelungen vor. Das bedeutet, dass für die Vergabe immaterieller Leistungen entsprechend Anhang III BVergG gemäß Abschnitt 1.4.2.2 der Vergaberichtlinien grundsätzlich das Verhandlungsverfahren anzuwenden ist und dass gemäß Abschnitt 1.5.3.2 in der Regel mindestens 3 Angebote einzuholen sind.

Die Vergaberichtlinien des BMWA gelten für die Zentraleitung des BMWA bis zum Schwellenwert von 130.000 Sonderziehungsrechten (162.293 €) ohne MWSt, für die nachgeordneten Dienststellen des BMWA bis zum Schwellenwert von 200.000 € ohne MWSt.

Antwort zu den Punkten 3 und 4 der Anfrage:

Da Dienstleistungen nach Anhang IV BVergG gemäß § 13 Abs 2 leg.cit. von der Anwendung der ÖNORM A 2050, Ausgabe 1.1. 1993, ausgenommen sind, gelten hier lediglich die Grundsätze des Vergaberechts, wie insbesondere die Grundsätze der Nicht-Diskriminierung und der Gleichbehandlung der Bieter.

Antwort zu Punkt 5 der Anfrage:

In der Revisionsordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit sind für eine Befassung der Innenrevision keine Betragsgrenzen vorgesehen. Im Rahmen von Revisionen ist die Innenrevision nicht vor Erteilung von Aufträgen mit Auftragsvergaben zu befassen, sondern gegebenenfalls nach Auftragserteilung.

Antwort zu Punkt 6 der Anfrage:

Die Begriffe "Beratungs- und PR-Dienstleistungen" sind nicht eindeutig definiert. Was Beratungsverträge des Ressorts betrifft, so wurden diese in der Beantwortung der Anfrage 3405/J vom 13. Februar 2002 im Detail aufgelistet. Auch aus dem Hintergrund der vorliegenden Anfrage gehe ich daher davon aus, dass sich diese Anfrage nur auf solche Beratungs- und PR-Dienstleistungen bezieht, die für mich, die Frau Staatssekretärin bzw. eines der beiden Kabinette erbracht worden wären. Diesbezüglich teile ich mit, dass keine derartigen Aufträge vergeben wurden.